

Begriff der Landesämter

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **34 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Abschnitt.

Begriff der Landesämter.

Was verstehen wir unter einem Landesamt? Welche von den vielen Staatsbeamten sind Landesbeamte?

Gehen wir von einer allgemeinen theoretischen Erörterung aus.

Der Staat bedarf zur Realisierung des Staatszweckes der Verwaltung; „diese ist es, die im Rahmen der Verfassung die Staatsform verwirklicht, den Willen der Staatsgewalt, die Ansprüche der Einzelnen auf Freiheit und Recht erfüllt, die Schuld verfolgt, die Strafe vollzieht, die Erwerbsquellen öffnet, die Wege zur Gründung von Geschäften und des häuslichen Lebens bahnt; sie ist es, die sich bestrebt, die Grundsätze der Verfassung in allen einzelnen vorkommenden Fällen des wirklichen Lebens in Anwendung zu bringen“¹⁾. Diese permanente Funktion der Fürsorge für alle Staatsinteressen bezeichnet man als „Regierung“. Sie ist es, die nicht allein die umfangreiche Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen besorgt, in ihren Rahmen gehört auch die allgemeine Staatsleitung im Innern, wie nach Aussen, ferner die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Richtersprüche.

Während diese Regierung in früheren Jahrhunderten in der Hand eines Einzigen (Ammann, Vogt), vielleicht mit Unterstützung eines Gehilfen (Büttel, Weibel) lag, wurde mit dem Wachsen der Kultur die Erfüllung dieser Staatspflichten durch einen Einzigen zur Unmöglichkeit;

¹⁾ Gerstner, J., Einleitung in die gesamte Staatsverwaltungslehre pag. 180.

auch der Beruf des Staates forderte Teilung der Arbeit, um die Grösse der Aufgabe zu überwinden. So trat an die Stelle des Einzelnen eine Mehrheit, an Stelle des einzelnen Amtes trat eine Behörde. Diese Behörden nun, die oberste Verwaltungsorgane sind, heissen in unsern Schweizerkantonen allgemein „Regierungen“; sie führen indes in verschiedenen Kantonen noch spezielle Namen; die appenzellische Regierung wurde im Laufe der Jahrhunderte bezeichnet als „Landammann und Rat“, „Standeskommission“, „Regierungsrat“.

Während in den aristokratischen Staatswesen die Regierung vom Rate bestellt wurde, ist es den demokratischen Ländern eigentümlich, dass es von jeher das gesamte, versammelte Volk war, welches die Regierung, oder wie die Volksbezeichnung lautet, „die Landesämter“ auf der Landsgemeinde selbst bestellte. Als solche Landesbeamten finden wir in den Landsgemeindeprotokollen, in den „Verzeichnissen der Landesbeamten“ aufgezählt den Landammann, Statthalter, Seckelmeister, Pannerherr, Landshauptmann, Landesfährndrich, den Landschreiber und den Landweibel. In einer gewissen, später näher zu bezeichnenden Periode kannte Appenzell noch zwei weitere, von der Landsgemeinde gewählte Verwaltungsbeamte, den Landvogt und den Landschreiber im Rheintal.

Heute steht die Besorgung der gesamten Landesverwaltung dem von der Landsgemeinde gewählten Regierungsrate zu ¹⁾).

Selbstverständlich giebt es ausser dieser einen Verwaltungsbehörde, dem Regierungsrat, noch manche andere Organe, die jedoch ihrer Unterordnung wegen nicht vom Souverän, nicht vom Volke, sondern von einer Behörde, dem Kantonsrat, gewählt werden. In diese Kategorie

¹⁾ Verfassung von 1876, Art. 29.

gehören alle selbständigen kantonalen Beamten, wie Kantonsingenieur, Kantonsförster, Kreiskommandant und Kriegskommissär, Polizeidirektor und Verhörerichter, wie auch die Beamten der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtskanzleien. Es sind das wohl Staatsangestellte, deren Amt ihren Lebensberuf bildet, es sind Berufsbeamte im Gegensatz zu den Mitgliedern der Regierung, zu den von der Landsgemeinde bestellten Beamten, „deren Amt eine besondere Berufsbildung nicht voraussetzt und nicht übernommen wird, um die wirtschaftliche Existenz hierauf zu gründen, sondern seiner ursprünglichen Entstehung nach die Erfüllung einer öffentlichen, jedem vollberechtigten Staatsgenossen obliegenden Pflicht zum Staatsdienste bedeutet und übrigens auch, da es eine höhere Geltung durch die Amtsgewalt verleiht, als eine Ehre betrachtet wird“¹⁾ (Amtszwang und Ehrenamt). Dass mit diesen Aemtern geringe pekuniäre Vorteile dennoch verbunden sind, schliesst den Begriff des Ehrenamtes nicht aus. Diese Ehrenämter bilden den Gegensatz zu den Angestellten des Staates, die ein fixes Gehalt beziehen.

Auf dieser Basis könnten wir die Landesbeamten bezeichnen als von der Landsgemeinde gewählte Verwaltungsbeamte. Diese Definition wäre richtig und zutreffend bis zum Jahre 1858. Allein seit dieser Zeit nimmt die Landsgemeinde auch insofern an der Bestellung der Gerichte teil, als sie das Gericht oberster Instanz, das aus 11 Mitgliedern bestehende Obergericht wählt.

In Berücksichtigung dieser Tatsache stellen wir den Begriff der Landesbeamten in folgender Weise fest:

Landesbeamte sind von der Landsgemeinde gewählte Funktionäre des Staates zur Besorgung eines bestimmten Geschäftskreises der Verwaltung oder der Justiz.

¹⁾ Sarwey, allgemeines Verwaltungsrecht, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, pag. 99.

Indes muss schon hier einer Ausnahmestellung Erwähnung getan werden, einer Ausnahmestellung, welche die beiden Stellen des Landweibel- und Landschreiber-amtes im Laufe der Zeit einnahmen und zum Teil noch heute einnehmen. Verhältnismässig früh wurden, wenigstens formell, wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist, Landschreiber und Landweibel aus der Reihenfolge der Landesbeamten ausgeschieden und in besonderer Rubrik am Schlusse als Inhaber von „Dienststellen“ aufgeführt. Wie der Landweibel von seiner ehemaligen hervorragenden Stellung immer mehr zum Boten und Diener der übrigen Landesbeamten wurde, so machte auch der Landschreiber eine Metamorphose durch; der Landschreiber, der ursprünglich ausser seiner keineswegs zu unterschätzenden Betätigung als Schreiber von Rat und Gericht eine wichtige Stellung in anderer Hinsicht, z. B. zeitweise als Tagsetzungsgesandter, einnahm, ward schliesslich nur noch Gerichtsschreiber; die Verfassung von 1858 übertrug die Wahl des Landschreibers, die bis anhin, Jahrhunderte lang, stets Angelegenheit der Landsgemeinde war, dem Grossen Rate, und so ward das Amt des Landschreibers als Landesamt gänzlich aufgehoben. In die Fussstapfen des Landschreibers als des Schreibers der Räte aber trat ein Ratschreiber, dessen Amt sich anfänglich neben dem Landschreiber entwickelt hatte, und dem dann das gesamte Verwaltungskanzleiwesen übertragen wurde. Auch der Ratschreiber wird nicht von der Landsgemeinde, sondern vom Kantonsrate gewählt¹⁾; er fällt damit für uns prinzipiell als nicht Landesbeamter ausser Betracht, doch werden wir seine Amtstätigkeit insofern berück-

1) Vergleichend sei bemerkt, dass in Appenzell I. Rh. das Amt eines Landschreibers noch heute besteht und wie ehemals von der Landsgemeinde bestellt wird.

sichtigen müssen, als sie mit der Tätigkeit der Landesbeamten im Zusammenhange steht, als sie zur Entwicklungsgeschichte notwendig ist.

Eine ganz andere Sonderstellung nimmt das heute noch bestehende Amt des Landweibels ein. Obschon zum Bediensteten, zum Diener und Boten geworden, wird der Landweibel noch heute von der Landsgemeinde gewählt.

So kommen wir dazu, den Landweibel von heute nicht als Landesbeamten zu betrachten; er wird wohl von der Landsgemeinde gewählt, aber es fehlt ihm das nach unserer Definition notwendige Requisit der Besorgung eines bestimmten Geschäftskreises der Verwaltung oder der Justiz. Vielmehr ist der Landweibel lediglich, wie ihn übrigens auch die Verordnung bezeichnet, Amtsdiener¹⁾.

¹⁾ Verordnung über die Organisation des Kanzleiwesens in Appenzell Ausser-Rhoden, 1898, § 11.
